

**Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Aktualisierung des Liegenschaftskatasters**

In der Gemarkung Roth, Flur 0, Flurstücke 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 142/1, 142/2, 146/1, 146/2, 185/1, 185/2, 971/1, 971/2, 975/1, 975/2, 976/1, 976/2 wurde das Liegenschaftskataster aus Anlass einer beigebrachten Teilungsvermessung (langgestreckte Anlage) an der „K 74“ durch den Fortführungsnachweis bL 00086705/2022 aktualisiert.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom 07.03.2025 bis 22.04.2025 beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, Dienstort Birkenfeld, Schneewiesenstraße 24, 55765 Birkenfeld ausgelegt und kann während Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden. Wir bitten um eine Terminvereinbarung. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 06731/494-0 oder per Email zentral an „vermka-rhn@vermkv.rlp.de“.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://vermka-rheinessen-nahe.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, Schneewiesenstraße 24 in 55765 Birkenfeld oder**

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: vermka-rhn@vermkv.rlp.de erhoben werden.

Birkenfeld, den 26.02.2025

gez. Willibald Frieser
(Vermessungsrat)

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nummer 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).